II-1654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister 570 IAB

1991 -04- 23 zu *597* jj

Wien, am 22. April 1991 GZ.: 10.101/134-XI/A/1a/91

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament 1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 597/J betreffend den geplanten Dolomitbergbau in Rabenstein an der Pielach/Bezirk St. Pölten, welche die Abgeordneten Moser, Dr. Gugerbauer, Dkfm. Mautner Markhof und Kollegen am 28. Februar 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der entsprechende Bescheid wurde bereits von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten genehmigt.

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Die berggesetzlichen Bestimmungen sehen keine Bedarfsprüfung als Voraussetzung für die Erteilung einer Gewinnungsbewilligung vor.



Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

- 2 -

Das forstrechtliche Verfahren fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes.

Verschiedene Unternehmungen im Traisental und das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung haben einen Bedarf an den im begehrten Abbaufeld vorhandenen Dolomit angemeldet. Ferner hat eine Unternehmung aus dem Traisental den Bewilligungswerber zur Erstellung eines Anbotes von Dolomitsand bestimmter Korngröße zur Glaserzeugung aufgefordert.

Zu den Punkten 5 und 8 der Anfrage:

Gemäß § 95 Abs. 2 Berggesetz 1975 ist bei Erteilung einer Gewinnungsbewilligung auch auf öffentliche Interessen, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, Bedacht zu nehmen. Darunter ist die Berücksichtigung von Maßnahmen, Entscheidungen und Interessen anderer Entscheidungsträger zu verstehen. Dadurch soll eine Harmonisierung von Entscheidungen der verschiedenen Entscheidungsträger erreicht werden.

Das begehrte Abbaufeld liegt weder in einem Natur- noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Inwieweit dennoch eine Bewilligung nach dem Niederösterreichischen Naturschutzgesetz erforderlich ist, hat die Niederösterreichische Naturschutzbehörde zu beurteilen. Es bestehen auch keine Landschaftsrahmenpläne bzw. Landschaftspläne für die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach im Sinne der Bestimmungen des niederösterreichischen Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramms. Inwieweit und in welchem Ausmaß eine Rodungsbewilligung zulässig ist, ist von der Forstbehörde nach dem Forstgesetz 1975 zu prüfen.

Durch die Erteilung einer Gewinnungsbewilligung für ein Abbaufeld wird nur das Recht zum ausschließlichen Gewinnen der innerhalb



Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

- 3 -

des Abbaufeldes vorkommenden grundeigenen mineralischen Rohstoffe erworben. Erst dadurch wird der Betreffende bergbauberechtigt. Die Ausübung dieses Bergrechtes bestimmt sich nach anderen berggesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Vorschriften ließen eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht zu; in dessen Abänderung wurden aber weitere Auflagen vorgesehen.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Der Abbau mineralischer Rohstoffe ist standortgebunden. Damit sind Eingriffe in die Natur verbunden, die durch Maßnahmen beispielsweise Rekultivierungen des Bergbauberechtigten gegebenenfalls auch nach Anordnung durch die Berghauptmannschaft, auf ein Minimum beschränkt werden können.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Am 11. Jänner 1991 ist in dem Gespräch mit den Bürgermeistern der Gemeinden Rabenstein an der Pielach, Lilienfeld, Kirchberg und Eschenau darauf hingewiesen worden, daß die vorgebrachten Gesichtspunkte in der Berufungsentscheidung Berücksichtigung finden werden. Dies ist auch im gesetzlichen Ausmaß geschehen.

Loly & Sml